



WPG MÜLLER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V.
Frankfurt am Main

Bericht über die prüferische Durchsicht
zum 31. Dezember 2023

Elektronisch signierte Version

WPG Müller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Grabenstraße 6 · 65824 Schwalbach am Taunus
Telefon (069) 172 6101972 · eMail: stephan.mueller@wpgmueller.de
Umsatzsteuer-Id.: DE 361165928 · Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 11599
Geschäftsführer: WP/StB Stephan Müller

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	1
B.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT	2
	I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
	II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
C.	WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT	4

ANLAGENVERZEICHNIS

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023	Anlage 1
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2023 BIS 31. DEZEMBER 2023	Anlage 2
BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT	Anlage 3
AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2023	Anlage 4
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 5

A. AUFTRAG

Der Vorstand der

Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main,
- im Folgenden auch kurz „FIRM“ genannt –

hat uns mit Schreiben vom 9. August 2023 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen und gegenüber dem Verein über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht zu berichten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage3).

FIRM ist ein eingetragener, nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB und ist somit nicht prüfungspflichtig i.S.d. §§ 316 ff. HGB. Der Verein bilanziert freiwillig nach den gesetzlichen Regelungen des HGB.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i.d.F. vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFERISCHEN DURCHSICHT

I. Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht war der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehende, nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Der von uns durchgesehene Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Ein Anhang wurde in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen einer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine, auch keine in ihrem Umfang reduzierte Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Abschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragung und analytische Beurteilungen). Somit kann keine hinreichende Sicherheit für ein Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage sowie Erteilung eines Bestätigungsvermerks erreicht werden.

Die Beurteilung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Abschluss ergeben. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand unseres Auftrags waren.

II. Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach den Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und analytische Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen

wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht haben wir uns Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale berücksichtigt worden.

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war der von der BANSBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2022.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge sowie Ein- und Ausgangsrechnungen eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchgeführten Maßnahmen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die von uns für die Durchführung der prüferischen Durchsicht verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von dem Vorstand sowie von den von ihm benannten Auskunftspersonen erteilt. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Die prüferische Durchsicht haben wir in der Zeit vom 14. Februar 2024 bis 23. Februar 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

C. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

Wir haben dem als Anlage 1 bis 2 beigefügten Abschluss der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 die nachstehende Bescheinigung mit Datum vom 23. Februar 2024 erteilt:

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“

Schwalbach am Taunus, den 23. Februar 2024

WPG Müller GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Müller

Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzungen in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung verwendet wird oder auf diese hingewiesen wird.

Verein "Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V.", Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2023

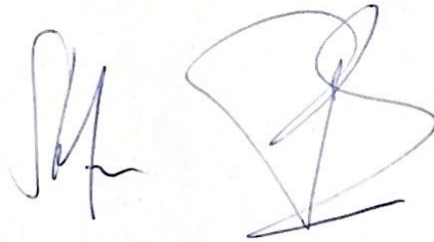
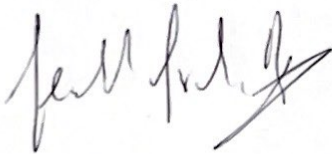
AKTIVA	31.12.2023	31.12.2022	PASSIVA	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4,00	1.246,00	1. Gebundene Gewinnrücklagen	116.675,16	164.433,66
B. UMLAUFVERMÖGEN			2. Freie Gewinnrücklagen	612.566,95	612.566,95
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	6.850,00	0,00		729.242,11	777.000,61
1. Sonstige Vermögensgegenstände	790.084,10	896.395,08	B. RÜCKSTELLUNGEN		
II. Guthaben bei Kreditinstituten			1. sonstige Rückstellungen	7.300,00	6.700,00
	796.938,10	897.641,08	C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.395,99	113.940,47
				796.938,10	897.641,08




Verein "Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V.", Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	586.160,00	612.650,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	600,00
3. Abschreibungen	1.242,00	2.486,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	642.887,24	659.883,86
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.210,74	3,01
6. Jahresergebnis	-47.758,50	-49.116,85
7. Entnahmen aus gebundenen Gewinnrücklagen	164.433,66	213.550,51
8. Einstellungen in die gebundenen Gewinnrücklagen	116.675,16	164.433,66
9. Einstellungen in die freien Gewinnrücklagen	0,00	0,00
10. Ergebnisvortrag	0,00	0,00



BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

An die Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Schwalbach am Taunus, den 23. Februar 2024

WPG Müller GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Müller
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögenslage des Vereins vermittelt folgendes Bild:

Aktivseite	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	1,2	-1,2
Sonstige Vermögensgegenstände	6,8	0	6,8
Guthaben bei Kreditinstituten	790,1	896,4	-106,3
Bilanzsumme	796,9	897,6	-100,7
Passivseite			
Eigenkapital	729,2	777,0	-47,8
Sonstige Rückstellungen	7,3	6,7	0,6
Verbindlichkeiten	60,4	113,9	-53,5
Bilanzsumme	796,9	897,6	-100,7

Die Bilanz des Vereins ist von den Guthaben bei Kreditinstituten auf der Aktivseite und von dem Vereinskaptal auf der Passivseite geprägt. Die Entwicklung der Immateriellen Vermögenswerte betrifft die planmäßige Abschreibung der Aktivierung von Kosten für die Webseite.

Unter den **Guthaben bei Kreditinstituten** (TEUR 790,1) sind das bei der Deutschen Bank AG unterhaltene Geschäftskonto (TEUR 240,1) sowie zwei Festzins-Spareinlagen in Höhe von TEUR 250,0 und TEUR 300,0 ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** des Vereins setzt sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen zusammen:

	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Veränderung TEUR
Gebundene Gewinnrücklagen	116,6	164,4	-47,8
Freie Gewinnrücklagen	612,6	612,6	0,0
Eigenkapital	729,2	777,0	-47,8

Unter den **Sonstigen Rückstellungen** (TEUR 7,3) sind die Kosten für die Erstellung und prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses erfasst worden.

Die Vermögens- und Finanzlage des Vereins ist geordnet. Der Verein konnte im Jahresverlauf seinen Verpflichtungen jederzeit nachkommen.

Die **Ertragslage** des Vereins stellt sich wie folgt dar:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse	586,2	612,6	-26,4
Sonstige betrieblichen Erträge	0,0	0,6	-0,6
Abschreibungen	-1,2	-2,5	-1,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-642,9	-659,8	-16,9
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,2	0,0	10,2
Jahresergebnis	-47,7	-49,1	1,4
Entnahmen aus den Rücklagen	164,4	213,5	-49,1
Einstellungen in die Rücklagen	116,7	164,4	-47,7
Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen	0,0	0,0	0,0
Ergebnisvortrag	0,0	0,0	0,0

Die **Umsatzerlöse** beinhalten mit TEUR 586,0 hauptsächlich Erträge aus Mitgliedsbeiträgen von ordentlichen Mitgliedern (TEUR 305), Premiummitgliedern (TEUR 205) sowie einem stiftenden Mitglied (TEUR 60). Bei den Fördermitgliedern Frankfurt School of Finance & Management gGmbH, Frankfurt am Main, und House of Finance/Goethe-Universität, Frankfurt am Main, wird der Mitgliedsbeitrag in Form einer Sachleistung erbracht. Hinzu kommen Beiträge von persönlichen Mitgliedern und Alumni (TEUR 16,0).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergeben sich aus Aufwendungen zur Umsetzung des Satzungszwecks. Sie setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränderung TEUR
Projektaufwendungen und Forschung	229,4	212,5	16,9
Kosten für Geschäftsbesorgung	123,6	123,6	0,0
Stipendien	120,0	101,5	18,5
Publikationen	66,1	68,7	-2,6
Sponsoring- und Veranstaltungsaufwendungen	35,1	48,8	-13,7
Internetauftritt	37,7	30,8	6,9
Beratungskosten	9,1	9,0	0,1
Pressearbeit	10,2	7,4	2,8
Repräsentationskosten	0,0	5,1	-5,1
Forschungspreis	0,0	38,0	-38,0
Übrige Aufwendungen	11,7	14,4	-2,7
Summe	642,9	659,8	-16,9

Die **Projektaufwendungen** betreffen die Auszahlung von Mitteln an 4 Projekte von verschiedenen Hochschulen, die vom Verein mit Zuwendungen unterstützt werden. Im Jahr 2023 wurden 2 Projekte neu in die Förderung aufgenommen.

Unter den Aufwendungen für **Stipendien** sind Zuwendungen an zwei Fördermitglieder für die Vergabe von Stipendien sowie begleitende Studien-Förderung im Bereich Risikomanagement und Regulierung zusammengefasst. Die Aufwendungen des Berichtsjahres 2022 betreffen die zugesagten Mittel für das Geschäftsjahr und verteilen sich im Wesentlichen wie folgt:

- TEUR 75,0: Förderung Studiengänge und Stipendien an insgesamt 12 Studenten
- TEUR 5,0: Prämien für herausragende Leistungen an insgesamt 5 Absolventen
- TEUR 40,0: Außenauftritt und Erweiterung Curriculum GBS

Die Kosten für die **Geschäftsbesorgung** resultieren aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit ebakom für die Organisation des laufenden Geschäftsbetriebs des Vereins.

Die Aufwendungen für **Publikationen** betreffen das Jahrbuch FIRM.

Die **Sponsoring- und Veranstaltungsaufwendungen** resultieren im Wesentlichen aus der Unterstützung der Veranstaltung "Green Finance Forum" (TEUR 15) sowie der FIRM-Forschungskonferenz (TEUR 13) und der FIRM-Herbstkonferenz (TEUR 7).

Die Aufwendungen für den **Internetauftritt** in Höhe von TEUR 30,8 beinhalten die fachliche und redaktionelle Betreuung der Internetseite durch RocketWorks und ebakom Kommunikationsberatung.

Die **Beratungskosten** (TEUR 9,0) betreffen die Kosten für die Buchhaltung/Steuerberatung sowie die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.